

**Zeitschrift:** Berner Schulfreund  
**Herausgeber:** B. Bach  
**Band:** 2 (1862)  
**Heft:** 22

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**


Abonnementspreis:  
Jährlich Fr. 3. —  
Halbjährlich „ 1. 50

Nro 22.

Einrückungsgebühr:  
Die Petitzeile 10 Rp.  
Sendungen franko.

# Berner-Schulfreund.

16. November      Zweiter Jahrgang.      1862.

Dieses Blatt erscheint monatlich zweimal. Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition.  Alle Einsendungen sind an die Redaktion in Steffisburg zu adressiren.

## Grundzüge der Verfassungsgeschichte des römischen Weltreiches.

### II.

(Fortsetzung.)

Durch die Vertreibung der Könige im Jahr 510 v. Chr. änderte sich die Verfassung nicht im mindesten, indem nun von den Centuriatkomitien statt der Könige auf den Vorschlag des Senates hin ein erster und von den Kurien ein zweiter Prätor auf 1 Jahr gewählt wurden. Beide Prätores, später Konsuln geheissen, mußten aber Patrizier sein und hatten ungefähr die nämliche Gewalt, wie der König, doch so, daß der eine mehr das Militärische repräsentirte, während der andere, der Prätor urbanus, mehr die Regierungsgeschäfte besorgte. In dem Senate, der ebenfalls aus ältern und jüngern, vielleicht auch aus einzelnen plebejischen Senatoren bestand, blieben die decemvi primi und der princeps senatus.

In dem bald darauf folgenden Kriege mit Veji von 508 bis 496 v. Chr. verloren die Römer 10 Tribus mit dem dazu gehörigen Land, und erst später wurden in den eroberten umliegenden italienischen Städten die Zahl derselben nach und nach auf 38 erhöht.

In dem Kriege mit den Latinern im Jahr 499 ward die Diktatur geschaffen. Der Diktator, mit höchster unumschränkter Gewalt ausgerüstet, ward nur in den dringendsten Fällen und bloß